

# Datenschutzerklärung für COVID-Tests

Sie oder der Patient, für den Sie als Sorgeberechtigter, als gesetzlicher Vertreter oder als rechtlicher Betreuer handeln, möchten an einem Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus bzw. Corona-Virus mittels eines POC Schnelltest („Antigen, Jedermann oder auch Bürgertest“). Der PCR-Test und Antigentest werden zusammen als „Test“ bezeichnet.

## Untersuchung der Abstrichprobe

Patienten erteilen einen Auftrag an die Apotheke zur Untersuchung der Rachenabstrichprobe auf das SARS-CoV-2-Virus. Die Rachenabstrichprobe wird ausschließlich verwendet, um den spezifischen SARS-CoV-2 Test durchzuführen. Eine abweichende Nutzung, beispielsweise für humangenetische Untersuchungen, ist ausgeschlossen.

## Durchführung der Tests und die Erfüllung, Meldepflichten

Für die Durchführung der Tests und die Erfüllung damit verbundener Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz werden die Rachenabstrichprobe und die daraus gewonnenen Analysedaten (einschließlich Gesundheitsdaten) verarbeitet. Zudem müssen Patienten folgende Angaben zwingend machen:

- Vorname, Nachname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse (bereits bei der Registrierung verpflichtend anzugeben)

Ohne diese Angaben, können die Tests nicht erbracht werden. Es steht Patienten frei, an den Tests nicht teilzunehmen. Die Verarbeitung der zuvor genannten personenbezogenen Daten einschließlich Gesundheitsdaten zum Zweck der Durchführung der Tests durch die Apotheke und das Labor erfolgt auf Grundlage einer Einwilligung der Patienten gemäß Art: 6 Abs. 1 a); Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO. Verarbeitungen zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten erfolgen auf Basis von Art. 9 Abs. 2 i) DSGVO i.V.m. § 5a Infektionsschutzgesetz.

## Einreisende aus einem Risikogebiet

Patienten, die aus einem Risikogebiet in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und das für sie kostenlose Testverfahren in Anspruch nehmen, müssen zu Abrechnungszwecken zusätzlich, nachfolgende Angaben zwingend machen:

Flugdatum bzw. Einreisedatum  
Herkunftsland  
ggf. abweichender Wohnort in den nächsten 14 Tagen

Ohne diese Angaben, können die Tests nicht erbracht werden. Es steht Patienten frei, an den Tests nicht teilzunehmen. Die Verarbeitung der zuvor genannten personenbezogenen Daten erfolgt gemäß Art. 9 Abs. 2 i) DSGVO in Verbindung mit

§20i Abs. 3 Satz 2 SGB V; § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2; Ziffer 1.2 Abs. 4 und 5 der Vorgaben der kassenärztlichen Bundesvereinigung über die Erfüllung der Pflichten der Leistungserbringer. Verarbeitungen zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten erfolgen auf Basis von Art. 9 Abs. 2 i) DSGVO in Verbindung mit § 5a Infektionsschutzgesetz.

### **Identitätsfeststellung PCR Test Selbstzahlerleistung**

Patienten haben die Möglichkeit, den Befund mit einer Identitätsverifikation versehen zu lassen, um zu bestätigen, dass das angezeigte Testergebnis ihres ist. Im Rahmen der Identitätsverifikation wird der Reisepass bzw. Personalausweis eingesehen und die Nummer des Ausweisdokumentes auf dem Befund vermerkt. Die Verarbeitung der zuvor genannten Angaben, erfolgt auf Basis einer Einwilligung der Patienten gemäß Art. 6 Abs.1 a); Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO).

### **Verantwortliche:**

Fischers Apotheke  
Inhaber: Matthias Fischer e. K.  
Holtenauer Str. 2-6  
24105 Kiel

### **Zuständiges Labor**

KiELab  
Dr. med. Harald Erichsen  
Dreieckspl. 11  
24103 Kiel

### **Empfänger der personenbezogenen Daten**

Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nur, falls Patienten dem ausdrücklich zugestimmt haben, die Weitergabe gesetzlich erlaubt ist oder eine gesetzliche Pflicht zur Weitergabe besteht. Im Einzelnen:

- Im Fall eines positiven SARS-CoV-2 Befundes wird das Testergebnis von dem Labor Dr. med. Harald Erichsen unter Nennung des Patientennamens, der Kontaktdaten, des Geburtsdatums, des Geschlechts und Informationen zum Testverfahren an das zuständige Gesundheitsamt weitergeleitet. Anschließend informiert dieses – ohne unmittelbar identifizierende personenbezogene Daten zu übermitteln – die zuständige Landesbehörde, welche auch das Robert Koch-Institut informiert (gemäß Art. 9 Abs. 2 i) DSGVO in Verbindung mit §§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1; 7 Absatz 1 Satz 1; 8 Absatz 1 Nr. 2; 9 Absatz 1, 2 und 3; 11 Absatz 1 und 3 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus). Das zuständige Gesundheitsamt setzt sich im Falle eines positiven Tests zwecks Ergreifung weiterer Maßnahmen mit den Patienten in Verbindung.

- Nach § 1 CorSurV sind wir verpflichtet, jeden einzelnen Fall einer Vollgenomsequenzierung zum Zweck der Überwachung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in pseudonymisierter Form an das Robert Koch-Institut zu übermitteln. Das betrifft ausschließlich positive Befunde im Rahmen von PCR-Tests.
- Die Apotheke und das Labor nutzen beide Dienstleistungen Dritter, z.B. IT-Dienstleister, welche deren Systeme warten sowie Datenzentren, die solche Systeme hosten. Diese Drittanbieter werden als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO betrachtet. Die Auftragsverarbeiter wurden sorgfältig ausgewählt, sind vertraglich zur Einhaltung der Datenschutzgesetze verpflichtet, unterliegen den Anweisungen von und der regelmäßigen Überwachung durch das Labor und dürfen die personenbezogenen Daten, die sie erhalten, nur zur Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben verwenden. Das Labor vereinbarte mit solchen Auftragsverarbeitern stets DSGVO-konforme Auftragsverarbeitungsverträge.
- Falls eine Gemeinsame Verantwortlichkeit mit einer Institution besteht (nähere Informationen hierzu unter „Verantwortliche(r) für die Datenverarbeitung und Ansprechpartner“) und die Patienten von einem Arzt begleitet wird, erhält der jeweilige Arzt vollen Einblick in alle Personenbezogenen Daten des Probanden, einschließlich der Gesundheitsdaten und Testergebnisse (Art. 9 Abs. 2 h) DSGVO).

### **Speicherdauer der personenbezogenen Daten**

Die personenbezogenen Daten der Patienten einschließlich der Gesundheitsdaten, des Testergebnisses und der Rachenabstrichprobe werden grundsätzlich nur solange aufbewahrt bzw. gespeichert, wie es erforderlich ist, um den gesetzlichen Pflichten (z.B. aus dem Infektionsschutzgesetz) nachzukommen und effektive Schutzmaßnahmen zu ergreifen, insbesondere um ein Infektionsrisiko für Kontaktpersonen so weit wie möglich auszuschließen oder zumindest zu minimieren. Im Einzelnen:

- Die personenbezogenen Daten der Patienten, einschließlich der Gesundheitsdaten und des Testergebnisses, werden die Daten mindestens 10 Jahre archiviert, gemäß § 10 Absatz 3 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte
- Entsprechend der Vorgaben gemäß § 10 Absatz 3 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte, bewahrt das Labor in jedem Fall eine elektronische Kopie des Befundes für die Dauer von mindestens 10 Jahren nach Bekanntgabe des Testergebnisses auf. Die vorgenannte gesetzliche Dokumentationspflicht hat gemäß der Berufsordnung der Ärzte den Zweck, den wesentlichen Behandlungsverlauf nachvollziehbar zu machen und soll eine sachgerechte Weiterbehandlung ermöglichen.

## Datenschutzrechtliche Rechte

Patienten haben nachfolgende Rechte:

- Recht die Einwilligung zu widerrufen
- Recht auf Löschung
- Recht auf Auskunft
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit
- Widerspruchsrecht
- Recht auf Berichtigung

Nach Widerruf werden die angegebenen personenbezogenen Daten und das verbleibende Probenmaterial gelöscht bzw. vernichtet, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen beispielsweise für die Abrechnungsunterlagen, für bestimmte Dokumente, wie z.B. Rechnungen und für die elektronische Kopie des Befundes (siehe hierzu „Speicherdauer der personenbezogenen Daten“). Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, werden die angegebenen personenbezogenen Daten und das verbleibende Probenmaterial gelöscht bzw. vernichtet.

Patienten können die zuvor genannten Rechte gegenüber der Apotheke und dem Labor geltend machen. Im Fall einer Gemeinsamen Verantwortlichkeit mit einer Institution, können diese Rechte ebenfalls gegenüber der Institution geltend gemacht werden.

Den Datenschutzbeauftragten der Apotheke erreichen Sie unter:

[jwillmes@apothekenschutz.org](mailto:jwillmes@apothekenschutz.org)

Darüber hinaus haben Patienten ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein  
Holstenstraße 98  
24103 Kiel

Telefon: 0431 988 1200

Fax: 0431 988 1223

E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de),

Homepage: <https://www.datenschutzzentrum.de>